



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. März 2021

Seite 1 von 2

An die
Bezirksregierungen in
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
312-6.04.05-29042
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dr. Oliver Schoell

Telefon 0211 5867-3468
Telefax 0211 5867-3220
oliver.schoell@msb.nrw.de

Einschlägiges halbjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

Aufgrund der Corona-Pandemie ergeben sich nach wie vor Schwierigkeiten für Schülerinnen und Schüler, Praktikumsplätze zu finden. Daher werden nachfolgende Regelungen für die Schülerinnen und Schüler getroffen, die im aktuellen Schuljahr (2020/2021) den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule gemäß § 2 Nr. 3 Anlage C der APO-BK erlangen und zum Erwerb der Fachhochschulreife ein fachbereichsbezogenes, halbjähriges Praktikum (24 Wochen) (§ 4 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung) nach Abschnitt III der Praktikum-Ausbildungsordnung absolvieren müssen.

Das Berufskolleg, das gemäß Anlage 2.2 der Praktikum-Ausbildungsordnung einen Nachweis über alle abgeleisteten Praktikumsbestandteile führt und gemäß Abschnitt III, Nr. 7 die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Anlage 2.3 ausstellt, kann auch dann die Fachhochschulreife bescheinigen, wenn nicht 24 Wochen, sondern mindestens 10 Wochen Praktikum nach Abschnitt III, Nr. 2 der Praktikum-Ausbildungsordnung abgeleistet wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Praktikumsinhalte nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung trotzdem ordnungsgemäß vermittelt werden konnten und die Schülerin oder der Schüler glaubhaft machen kann, dass pandemiebedingt kein Praktikumsplatz zur vollständigen Ableistung der 24 Wochen gefunden werden konnte.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Anrechnungsfähig sind auch die Zeiten der in den Bildungsgang integrierten Praktika gemäß Abschnitt III, Nr. 2 a) bis c), die gemäß Rund-
erlass vom 08.10.2020 nicht in einem Praktikumsbetrieb durchgeführt,
sondern als schulische Ersatzleistungen erbracht wurden.

Außerdem bestehen folgende Möglichkeiten, wenn nicht absehbar ist,
dass das einschlägige Praktikum aufgrund der Corona-Pandemie bis
zum Beginn eines Fachhochschulstudiums oder einer Ausbildung
vollständig abgeleistet werden kann:

- Das Praktikum kann in einem anderen Fachbereich abgeleistet werden.
- Wenn in diesem Jahr im Anschluss an den Bildungsgang eine duale Ausbildung oder ein vollzeitschulischer Bildungsgang, der einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermittelt, aufgenommen wird, können dortige Zeiten im Ausbildungs- bzw. Praktikumsbetrieb auf das Praktikum angerechnet werden.
- Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob sie bis zum Ende des Schuljahres Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen kann, einschlägige Praxisleistungen an der Schule zu erbringen.

Ich bitte Sie, die Berufskollegs über diese Regelung zu informieren, damit diese die Schülerinnen und Schüler entsprechend beraten können.

In Vertretung



Mathias Richter